

44. 1. Begriff der Korrespondenzverträge. Wann unterliegen dieselben der Stempelsteuer?

Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 1 Absf. 2. 3.

2. Ist der in einem schriftlichen Kaufvertrage zugleich enthaltene Kompromißvertrag wegen schiedsrichterlicher Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilen aus dem Kaufvertrage als Bestandteil des letzteren im Sinne des § 10 Absf. 3 a. a. D. anzusehen?

3. Möglichkeit der Ermittlung des Wertes des Gegenstandes als Voraussetzung der Stempelfreiheit der darüber errichteten Urkunde gemäß § 4 a. a. D.

IV. Civilsenat. Ur. v. 11. Juli 1898 i. S. Waren-Kredit-Anstalt in Hamburg (Kl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. IV. 36/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gelegentlich einer Revision des Stempelverbrauches bei der Klägerin im Februar 1897 hat das königliche Stempelsteueramt erinnert, daß zu vierzig Bestätigungsschreiben, welche über eine gleiche Zahl von zuvor mündlich abgeschlossenen Kaufs- und Verkaufsgeschäften über Mengen von Getreide oder Alkohol und Spiritus zwischen der Klägerin und den Käufern oder Verkäufern ausgetauscht sind, der nach der Tariffstelle 71 Biff. 2 des Tarifes zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 mit je 1,50 *M* erforderliche Stempel nicht verwendet sei. Dabei ist bezüglich der Käufe selbst, da die verkauften oder gekauften Waren zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit dienen sollten, die Stempelfreiheit gemäß der „Ermäßigungen und Befreiungen“ unter Biff. 3 der Tariffstelle 32 a. a. D. anerkannt, und die Stempelpflicht nur geltend gemacht wegen der gleichzeitigen Abrede über die schiedsrichterliche Entscheidung gewisser unter den Vertragsteilen sich etwa erhebender Streitigkeiten. Diese Abrede lautet verschieden in den Bestätigungsschreiben, und zwar in fünf Fällen: „Der Empfänger ist berechtigt, über die vertragsmäßige Beschaffenheit des Weizens das Urteil der vereideten Sachverständigen der Berliner Produktenbörse anzurufen“, u. s. w.; in 19 Fällen: „Qualitätsstreitigkeiten werden durch drei — aus namentlich bezeichneten auszuwählende — Sach-

verständige entschieden“, u. s. w.; in 16 Fällen: „Alle aus diesem Vertrage entstandenen Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder der beiden Kontrahenten hat das Recht, einen Schiedsrichter aus der Reihe hiesiger korporierter Kaufleute, welche am Spiritushandel beteiligt sind, zu bestimmen“, u. s. w. Zu den im Besitze der Klägerin befindlichen Bestätigungsschreiben sind gedruckte Formulare verwendet, die unter entsprechender Ausfüllung oder Ergänzung von dem anderen Vertragsteile unterschrieben sind und alle unter den Vertragsschließenden getroffenen Vereinbarungen enthalten. Unstreitig ist, daß das dem anderen Vertragsteile von der Klägerin übergebene Bestätigungsschreiben mit dem des ersteren wörtlich übereinstimmt, bis auf die Boranstellung der Adresse des anderen Teiles, die Unterschrift und die der Vertragsrolle entsprechende Bezeichnung als kaufender oder verkaufender Teil.

Die Klägerin nimmt für die Bestätigungsschreiben die in § 1 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 vorgesehene Stempelfreiheit in Anspruch, folgert dieselbe aber auch bei der Befreiung des Hauptvertrages vom Stempel aus § 10 Abs. 3 a. a. O., da der Schiedsvertrag als Nebenvertrag über den Rahmen des Hauptgeschäftes nicht hinausgehe, und vermißt überdies für den Nebenvertrag allein das Vorliegen eines stempelpflichtigen, den Betrag von 150 *M* übersteigenden Wertes.

Mit der erhobenen Feststellungsklage verlangt die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zu dem Anerkenntnis, daß die in Rede stehenden Bestätigungsschreiben oder Schlußscheine einer Stempelsteuer von je 1,50 *M* nicht unterliegen.

Die Revision gegen das die Klage in Übereinstimmung mit dem Landgericht abweisende Berufungsurteil ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Klägerin gründet die Klage in erster Reihe auf die in § 1 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 vorgesehene regelmäßige Stempelsteuerfreiheit der sog. „Korrespondenzverträge“. Der § 1 des Gesetzes hat den Zweck, den Gegenstand der Stempelsteuer zu bestimmen, und bezeichnet als solchen im ersten Absätze „die in dem anliegenden Tarife aufgeführten Urkunden“, während im zweiten Absätze die Stempelpflichtigkeit der Urkunde, von Ausnahmen abgesehen, von der Unterzeichnung mit dem Namen oder der Firma des Aus-

stellers abhängig gemacht wird, und im Anschluß daran der dritte und letzte Absatz lautet:

„Ergiebt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Errichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat, und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrags zu erzielen.“

Unter den Parteien ist streitig, und darüber beiderseits auf Auskunft der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft Bezug genommen: ob nach der Verkehrssitte über Geschäfte der in Rede stehenden Art förmliche schriftliche Verträge errichtet zu werden pflegen, oder nicht. Das Berufungsgericht hat dies dahingestellt gelassen, indem es die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 3 a. a. O. überhaupt deshalb verneint, weil die fraglichen Bestätigungsschreiben einen Briefwechsel oder einen Austausch sonstiger Mitteilungen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nicht darstellen. Dies würde, so wird ausgeführt, nur dann anzunehmen sein, wenn die zu einem Vertrage gehörigen beiderseitigen Urkunden zusammen sich so ergänzten, daß erst in der Zusammenfassung beider die Beurkundung des Vertrages gesehen werden könnte. Wenn aber jede der beiderseitigen Urkunden den ganzen Vertrag in der Gesamtheit der Essentialien aufführe, so sei von einem Korrespondenzvertrag nicht die Rede; derartige Fälle ständen vielmehr denen gleich, bei denen die Kontrahenten nicht Briefe, vielmehr gleichlautende förmliche Vertragsurkunden, von denen jeder eine unterschrieben hat, ausgetauscht haben. Es wird dann darauf hingewiesen, daß, wie unstreitig, im vorliegenden Falle die zusammengehörigen Urkunden sich voneinander nur dadurch unterscheiden, daß jede nur von einem — soll offenbar heißen: „jede von einem anderen“ — Kontrahenten unterzeichnet ist, und daß je nach der Rolle des Unterzeichners in der an die Spitze gestellten Erklärung entweder „ich kaufte“, oder „ich verkaufte“ gesagt ist. Beides ändere aber, so heißt es dann weiter, an der Stempelspflichtigkeit nichts. Denn wenn auch zweiseitige Verträge nur stempel-

pflichtig seien, falls sie von beiden Kontrahenten unterzeichnet seien, so sei es doch nicht nötig, daß beide Kontrahenten daselbe Vertragsexemplar unterzeichnen. Die Stempelpflicht trete ein, wenn von zwei Exemplaren jeder Kontrahent das dem Mitkontrahenten übergebene Exemplar des Vertrages unterschrieben habe. Andererseits sei die erwähnte Abweichung im Kontexte beider Erklärungen unerheblich, da jede Urkunde die beiderseitigen sämtlichen Abreden enthalte. Es liege daher die in § 1 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes bestimmte Ausnahme von der Stempelpflicht nicht vor.

Demgegenüber rügt die Revision, festhaltend an der Stempelfreiheit der Besätigungsschreiben auf Grund des § 1 Abs. 3 a. a. O., Verletzung dieser Gesetzesvorschrift und der Bestimmung im Abs. 2 des § 1. Es handle sich hier, so wird ausgeführt, um Kaufgeschäfte, also um zweiseitige Verträge, bei denen sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen. Die über diese Geschäfte aufgenommenen Urkunden kämen für die Stempelsteuer nur insofern in Betracht, als die Urkunden von beiden Vertragsschließenden unterzeichnet seien. Die Auffassung der beiderseitigen, ein und daselbe Geschäft betreffenden und nur von dem erklärenden Vertragsteile unterschriebenen Urkunden als einer einheitlichen Vertragsurkunde sei, ganz abgesehen davon, daß die beiderseitigen Unterschriften sich nicht auf einer und derselben Urkunde befinden, schon deshalb unstatthaft, weil die Urkunden über daselbe Geschäft einen voneinander insofern abweichenden Wortlaut haben, als in der einen Urkunde der Kauf seitens des einen Teiles, in der anderen Urkunde der Verkauf seitens des anderen Teiles bestätigt werde. Es sei also gerade der Fall gegeben, daß die Einigung der Parteien über das Geschäft sich aus einem Austausch schriftlicher Mitteilungen ergebe. Dabei sei es unerheblich, ob die Kaufgeschäfte bereits vorher mündlich rechtsverbindlich abgeschlossen gewesen seien, da dieser Umstand, abweichend von dem früheren Rechtszustande, die Stempelfreiheit aus § 1 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nicht ausschließe.

Der Auffassung der Revision von der Erweiterung der Stempelfsteuerfreiheit der sog. Korrespondenzverträge, der durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen zustande gekommenen oder beurkundeten Verträge, nach Maßgabe der Bestimmung in § 1 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ist dahin

beizutreten, daß nunmehr Verträge dieser Art, abgesehen von dem im zweiten Satze des Abs. 3 vorgesehenen Falle, auch dann der Stempelsteuer nicht unterliegen, wenn die Schriftform nicht als bloßes Verständigungsmittel gedient hat, sondern von den Vertragsschließenden, nebenbei oder ausschließlich, in der Absicht gewählt ist, durch schriftliche Festlegung des Vertragsinhaltes eine beweiskräftige Beurkundung herzustellen. Diese Auslegung entspricht nicht nur dem Wortlaute der Gesetzesvorschrift, sondern findet auch in der Entstehungsgeschichte derselben ihre Bestätigung. Der von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes schlug den Abs. 3 des — im übrigen unverändert zum Gesetz erhobenen — § 1 in folgender Fassung vor:

„Ist die Einigung über ein Vertragsverhältnis durch Briefwechsel oder durch Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen herbeigeführt worden, so sind diese Schriftstücke nur dann stempelpflichtig, wenn die Beteiligten beabsichtigen haben, durch den Briefwechsel oder den Austausch der Mitteilungen eine die Aufnahme eines förmlichen Vertrags ersetzende Beweisurkunde über das Geschäft zu errichten.“

Danach sollte, im Anschluß an die Rechtsprechung des vormaligen preussischen Obertribunales und des Reichsgerichtes und an die Übung der Verwaltungsbehörden,

vgl. beides bei Hummel u. Specht, Kommentar zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, Anm. 42 zu § 1,

die Stempelfreiheit der Korrespondenzverträge nur in der bisherigen Beschränkung, nämlich nur insoweit aufrecht erhalten werden, als — wie es in der Begründung heißt — die Korrespondenz sich innerhalb des aus der Natur der Sache sich ergebenden Zweckes, also innerhalb der Aufgabe bewegt, die Bedingungen des Geschäftes und die Einwilligung der Kontrahenten zu vereinbaren.

Vgl. Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten für 1895 Bd. 2 Nr. 35 (Entwurf) S. 5 und zu Nr. 35 (Begründung) S. 10.

Demgegenüber wurde bei der Vorberatung des Entwurfes in der damit betrauten Kommission des Abgeordnetenhauses, auf deren im wesentlichen unverändert angenommenem Vorschlage — statt „von den Beteiligten“ lautete der Vorschlag „von einem der Beteiligten“ — der dritte Absatz des § 1 des Gesetzes beruht, zur Begründung des Vorschlages u. a. folgendes geltend gemacht: die Handelsitte

habe sich gerade dahin ausgebildet, daß sie das Bedürfnis nach einer schriftlichen Vereinbarung, welche beweiskräftig und verpflichtend sei, in weitem Maße entwickelt habe und durch Korrespondenz zu decken bemüht sei. Während ursprünglich die Handelskorrespondenz sich auf Willenseinigung unter Abwesenden beschränkte, sei es allgemein Bedürfnis und Gewohnheit geworden, selbst bei mündlichem Abschluß der Geschäfte hinterher Bestätigungsschreiben zu wechseln. Obgleich auch das mündlich vereinbarte Geschäft rechtsverbindlich sei, wünsche der Handelsverkehr eine schriftliche Beurkundung, vermeide aber einen sog. förmlichen Vertrag und begnüge sich mit dem nach Zweck und Wirkung gleichartigen, aber in der Form eigentümlichen Briefwechsel. Der so zustande gekommene Vertrag biete wohl schriftliche, beweiskräftige und rechtsverbindliche Unterlagen, sei aber kein förmlicher Vertrag im Sinne des Entwurfs. Diese Gattung von Vertragsabschlüssen müsse auch für die Zukunft stempelfrei bleiben. Das sei gesichert, wenn der Antrag Nr. 38 zu I — das ist der schließlich von der Kommission mit großer Mehrheit angenommene Abs. 3 des § 1 — zur Annahme gelange, weil er die Korrespondenz nur in solchen Fällen stempelpflichtig machen wolle, in denen die Verkehrssitte einen förmlichen Vertrag verlange.

Vgl. a. a. O. Bd. 5 Nr. 204 — Kommissionsbericht — S. 93.

95. 96. 128, Nr. 38 zu I zu Nr. 204 — Zusammenstellung — S. 1,

Nr. 253 — Zusammenstellung — S. 1.

Wie diese Begründung des Antrages einerseits als Zweck desselben unzweideutig ergibt, die Stempelfreiheit der Korrespondenzverträge, von der vorgesehenen Ausnahme abgesehen, auch dann zu sichern, wenn die Absicht der Vertragsschließenden dabei auf Schaffung einer beweiskräftigen Beurkundung gerichtet war, so läßt sie aber auch andererseits deutlich erkennen, daß die Stempelfreiheit nicht auf schriftliche Mitteilungen hat erstreckt werden sollen, die sich als eine förmliche Vertragsurkunde darstellen. In den weiteren Verhandlungen über den Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus und im Herrenhaus ist eine abweichende Auffassung von der Tragweite des Antrages nicht zu Tage getreten. Nach dem Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 kann somit die Stempelfreiheit der Korrespondenzverträge, mit der alleinigen aus Satz 2 des Abs. 3 des § 1 sich ergebenden Beschränkung, keinem Bedenken unterliegen. Auch das Berufungsgericht geht, wenn

es sich auch eines ausdrücklichen Ausspruchs darüber enthält, doch nach dem Zusammenhange seiner Begründung von dieser Auffassung aus, verneint aber die von der Klägerin für die in Rede stehenden Bestätigungsschreiben in Anspruch genommene Stempelfreiheit aus dem Grunde, weil es sich im vorliegenden Falle überhaupt nicht um Korrespondenzverträge, sondern um förmliche Vertragsurkunden handele. Der gegen diese Beurteilung der Bestätigungsschreiben gerichtete Revisionsangriff ist nicht begründet.

Zunächst ist dem Berufungsgericht darin beizutreten — die Revision läßt dies, ohne ihrerseits eine gegenteilige Auffassung zu begründen, dahingestellt —, daß, wenn auch die Stempelpflichtigkeit der über einen zweiseitigen — lästigen — Vertrag zu errichtenden Vertragsurkunde durch deren unterschriftliche Vollziehung seitens beider Vertragsteile bedingt ist, es doch nicht erforderlich ist, daß beide Vertragsteile ein und dasselbe Vertragsexemplar unterzeichnen, daß vielmehr eine stempelpflichtige Vertragsurkunde auch dann vorliegt, wenn jeder Vertragsteil ein Exemplar des Vertrages allein unterschrieben und dasselbe dem anderen ausgehändigt hat. Wie aus der rechtlichen Natur der Willenserklärung bei Verträgen folgt, daß sie rechtliche Wirksamkeit erst mit der Erklärung dem anderen Vertragsteile gegenüber erlangt, und daß somit da, wo die Rechtsbeständigkeit eines Vertrages — nach Gesetz oder Verabredung — von der schriftlichen Form abhängt, erst der Austausch der unterschriebenen Willenserklärung von rechtlicher Bedeutung ist, so folgt daraus doch andererseits mit Notwendigkeit, daß es zur Erfüllung der Schriftform genügt, wenn jeder Vertragsteil das nur mit seiner Unterschrift versehene Vertragsexemplar dem anderen aushändigt. Die gegenseitig ausgehändigten, obwohl nur einseitig unterschriebenen, Vertragsexemplare bilden in einem solchen Falle die einheitliche Vertragsurkunde. Zu dem begrifflichen Wesen als Vertragsurkunde, als schriftliches Beweismittel des geschlossenen Vertrages und seines Inhaltes, gehört es nicht, daß auch die Unterschriften beider Vertragsteile sich auf einem und demselben Vertragsexemplare befinden. Wenn es auch nach dieser Richtung hin an einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift fehlt, so liegt die aus der Natur der Sache sich ergebende Auffassung doch unverkennbar den Bestimmungen in den §§ 142, 143 A.L.R. I. 5 über Schließung schriftlicher Verträge durch Briefwechsel zu Grunde, nach

welchen zwischen Abwesenden die geführte Korrespondenz die Stelle des schriftlichen Vertrages vertritt, oder die Stelle einer Punktation, falls die Ausfertigung eines förmlichen Instrumentes über den geschlossenen Vertrag erforderlich ist. Und andererseits steht der Auffassung die Vorschrift in § 116 a. a. D., daß Verträge, welche vermöge des Gesetzes oder einer Abrede der Parteien schriftlich geschlossen werden sollen, ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift erhalten, keinesfalls entgegen.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 3. April 1895, Jurist. Wochenchrift S. 245 Nr. 26; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 79 Nr. 1; Rehbein, Entsch. des vormaligen preussischen Obertribunals Bd. 1 S. 323 in der Anmerkung.

Dementsprechend hat auch das vormalige preussische Obertribunal in dem Plenarbeschlusse vom 2. September 1839,

Entsch. desselben Bd. 5 S. 30,

angenommen: „Es reicht zur Gültigkeit eines zweiseitigen schriftlichen in zwei Exemplaren ausgefertigten Vertrages hin, wenn jeder Kontrahent nur dasjenige Exemplar unterschreibt, welches der andere Teil übergeben erhält. Doppelt ausgestellte Schlußscheine, von denen das eine, seitens des Käufers unterschriebene Exemplar dem Verkäufer, das andere, seitens des letzteren unterschriebene Exemplar dem Käufer eingehändigt worden, unterliegen der Stempelsteuer.“ An diesem Grundsatz ist auch in den späteren Urteilen vom 4. Juli 1850 — Striethorst, Archiv Bd. 3 S. 193 — und vom 4. Oktober 1871 — Goldammer, Archiv Bd. 19 S. 774 — festgehalten, und das Reichsgericht geht in dem Urteile vom 23. Oktober 1890 — bei Bolze, Praxis Bd. 11 Nr. 567 — von gleicher Auffassung aus. Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 hat an diesem Rechtszustande nichts geändert; insbesondere gewährt die die Voraussetzungen der Stempelpflicht bestimmende Vorschrift im ersten Satze des zweiten Absatzes des § 1: „Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält“, dafür keinen Anhalt, daß die Stempelpflichtigkeit der Vertragsurkunde über einen zweiseitigen Vertrag dadurch bedingt sein sollte, daß die Unterschrift beider Vertragsteile sich auf einem und demselben Vertragsexemplare befindet. In gleichem Sinne sprechen sich von den

Kommentatoren des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 aus Böhme, Anm. 6 zu § 1, Mölle, Anm. 4 zu § 1, Hummel u. Specht, Anm. 12 zu § 1. Hingewiesen mag hier noch werden auf die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches in § 126 Abs. 2, nach welcher zwar bei einem Vertrage die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen muß, es aber, falls über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen werden, genügt, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet (vgl. hierzu die Motive zu dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 1 S. 188 § 94).

Die zwischen der Klägerin und ihren Vertragsgenossen ausgetauschten Bestätigungsschreiben können nun allerdings als förmliche, abgesehen von der Unterschrift, wörtlich miteinander übereinstimmende Exemplare einer und derselben Vertragsurkunde nicht angesehen werden. Es ist für die Schreiben die Briefform insofern gewählt, als der Unterzeichnete, unter Voranstellung des Namens des anderen Teiles, in persönlicher Redeweise den erfolgten Abschluß des Geschäftes erklärt, mit vollständiger Angabe des Vertragsinhaltes. Indes wie es für die Bestimmung und die Beurteilung des Inhaltes einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung nicht auf den Namen, mit welchem die Beteiligten das Rechtsgeschäft bezeichnet haben, ausschlaggebend ankommen kann, so ist dieser Umstand und die den Inhalt unberührt lassende Form der Erklärung auch bedeutungslos für die Beurteilung der Stempelpflichtigkeit einer schriftlichen Erklärung, wenn sonst die gewählte Erklärungsform dem rechtlichen Begriff einer schriftlichen Urkunde entspricht. Hiervon ausgegangen, ist im vorliegenden Falle — es wird dies auch von der Revision nicht geltend gemacht — kein Gewicht darauf zu legen, daß die ausgetauschten Bestätigungsschreiben in der Form eines Briefwechsels ergangen sind. Wenn im ersten Satze des dritten Absatzes des § 1 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 die Stempelfreiheit ausgesprochen wird für die Fälle, wo sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder aus einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen ergibt, so handelt es sich dabei, wie die Worte „Briefwechsel“ und „Austausch“ unzweideutig erkennen lassen, um gegenseitige, als Erkenntnisquelle des Willens des Erklärenden dienende Mitteilungen, die, sich gegenseitig ergänzend, erst in ihrem Zusammenhange die Einigung der beiden Vertragsteile über das zustande gekommene

Geschäft darthun, sei es nun, daß erst durch diese Erklärungen selbst die Einigung herbeigeführt ist, oder daß die Übereinstimmung bereits vor dem Briefwechsel oder dem Austausch der Mitteilungen erzielt war. Von einer solchen gegenseitigen Ergänzung der beiderseitigen, durch Briefwechsel oder sonst schriftlich ausgetauschten Mitteilungen ist aber überall da nicht die Rede, wo in Erfüllung ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung jeder Vertragsteil den beiderseitigen, gegenseitig bereits erklärten Vertragswillen in bestimmter Fassung dem anderen schriftlich erklärt. In einem solchen Falle ergeben zwar die ausgetauschten Mitteilungen auch die Einigung der Vertragsteile über das Geschäft; aber jede der beiden Mitteilungen ergibt auch schon für sich, und ohne daß es dabei, abgesehen von der Feststellung der Unterschrift, der Heranziehung der anderen bedarf, diese Einigung, sodaß für deren Erkennung der erfolgte Austausch bedeutungslos ist. Fälle dieser Art unterscheiden sich in sachlicher und formeller Beziehung nicht von dem Austausch förmlicher Vertragsurkunden, bei welchem jeder Vertragsteil das dem anderen übergebene Exemplar unterschrieben hat (vgl. Hummel u. Specht, a. a. D. in Anm. 16 zu § 1). Auch Bestätigungsschreiben von solcher Form und solchem Inhalte sind daher, als zusammen eine förmliche Vertragsurkunde über das in ihnen erklärte Geschäft darstellend, als nach § 1 Abff. 1 u. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 stempelspflichtige Urkunden anzusehen. Es entspricht dies der Folgerung, wie sie oben aus der bei der Kommissionsberatung gegebenen Begründung des dritten Absatzes des § 1 dieses Gesetzes dahin gezogen ist, daß die hier vorgesehene Stempelfreiheit nicht auf schriftliche Mitteilungen hat erstreckt werden sollen, die sich als förmliche Vertragsurkunden darstellen, wie denn von Hummel u. Specht a. a. D., unter Hinweis auf das Kommissionsprotokoll, ausdrücklich hervorgehoben wird, daß durch das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 an der bisherigen Stempelspflicht solcher Verträge nichts geändert worden sei, und daher auch kaufmännische Bestätigungsschreiben, wenn sie sich als wirkliche Vertragsurkunden in dem obigen Sinne darstellen, wie bisher stempelpflichtig bleiben.

Bei der unbestritten erschöpfenden, übereinstimmenden Wiedergabe des Vertragsinhaltes in den gegenseitigen Bestätigungsschreiben, welche zwischen der Klägerin und ihren Vertragsgenossen ausgetauscht sind,

kommt hiernach für die Stempelpflichtigkeit der in Rede stehenden Schreiben nur noch in Frage, ob dieselbe, worauf die Revision Gewicht legt, dadurch ausgeschlossen wird, daß die beiderseitigen Bestätigungsschreiben, abgesehen von der Unterschrift und der Voranstellung der Adresse des anderen Teiles, im Wortlaute insofern voneinander abweichen, als der Vertragsrolle des Unterzeichneten entsprechend das Wort „kaufte“ oder „verkaufte“, bezw. „verkaufte“ oder „kaufte“ gebraucht ist. Es liegt indes in dieser Verschiedenheit der Worte keine Verschiedenheit des Gehaltens der beiderseitigen Schreiben vor, da der Aussteller mit seiner an den Gegenteil gerichteten Erklärung: „ich kaufte von Ihnen“, oder: „ich verkaufte Ihnen“, zugleich zum Ausdruck bringt, daß der Gegenteil, wie dieser in seinem Schreiben erklärt, verkauft oder gekauft hat; denn das Kaufen oder Verkaufen auf der einen Seite hat das Verkaufen oder Kaufen auf der anderen Seite zur Voraussetzung. Die in der Zweifeltigkeit des Vertragsverhältnisses begründete, die Übereinstimmung der gegenseitigen Erklärungen aber gerade zum Ausdruck bringende Verschiedenheit des einen Wortes ist daher für die hier zu treffende Entscheidung umso weniger von Bedeutung, als erst die beiderseitigen Mitteilungen zusammen die eine förmliche Vertragsurkunde darstellen, die der Stempelpflicht unterliegt. Selbstverständlich kann daraus, daß in dem Bestätigungsschreiben des einen Teiles zugleich die der Vertragsrolle des anderen Teiles entsprechende Erklärung desselben wiedergegeben wird, nicht für sich auch die vertragsmäßige Bindung des letzteren und die Beurkundung auch dieser Bindung hergeleitet werden. Beides hat die Vollziehung und Aushändigung des entsprechenden Bestätigungsschreibens seitens des anderen Teiles zur Voraussetzung. Aber auch in dieser Beziehung waltet ein Unterschied zwischen dem Austausche solcher Bestätigungsschreiben und dem Austausche eigentlicher einseitig vollzogener Vertragsexemplare nicht ob, da auch im letzteren Falle die durch die Schriftform bedingte Bindung erst mit der Aushändigung des Vertragsexemplares für den Unterzeichner desselben eintritt.

Die Klägerin — und mit ihr die Revision — beruft sich in zweiter Reihe für die Stempelfreiheit der in Rede stehenden Bestätigungsschreiben auf den § 10 des Stempelsteuergesetzes, welcher die Besteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände und Geschäfte regelt und in den Abs. 2 und 3 bestimmt:

„Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen . . .

Eofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.“

Die Klägerin ist nun der Meinung, daß bei der Stempelfreiheit bezüglich des Hauptgeschäftes auf Grund der in der Tariffstelle 32 unter Ziff. 3 vorgesehenen „Befreiungen“ hiernach auch für das in dem Rahmen des Hauptgeschäftes liegende Nebengeschäft des Schiedsvertrages die Stempelfreiheit begründet sei. Das Berufungsgericht erachtet die Anwendung des § 10 Abs. 3 auf Fälle der vorliegenden Art überhaupt für ausgeschlossen, weil diese Gesetzesvorschrift nach ihrem Wortlaute eine Konkurrenz mehrerer in einer Urkunde enthaltener steuerpflichtiger Gegenstände voraussetze, hier aber das beurkundete Kaufgeschäft steuerfrei sei, und nur die Stempelpflichtigkeit des Schiedsvertrages in Frage sei. Abgesehen hiervon müßten aber diese Nebenverträge hier als selbständige Besteuerungsobjekte deshalb angesehen werden, weil sie außerhalb des Bereiches der Hauptgeschäfte lägen. Für die Stempelberechnung liege ein einheitliches Rechtsgeschäft nur insoweit vor, als der Inhalt der beurkundeten Erklärung nicht über die Grenze derjenigen Rechtsgeschäfte hinausgehe, welche vom bürgerlichen Rechte als individuell bestimmte rechtsgeschäftliche Willenserklärungen bezeichnet werden.

Ob der erste Grund des Berufungsgerichtes zutrifft, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls dem zweiten Entscheidungsgrunde beizutreten ist. Ob ein einheitliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 10 Abs. 3 vorliegt, hängt nicht davon ab, daß die einzelnen in derselben Urkunde enthaltenen Geschäfte ihrem Bestande nach sich bedingen, so daß die Hinfälligkeit des einen Geschäftes auch die der übrigen zur Folge hat. Entscheidend ist vielmehr, daß die einzelnen Geschäfte zur näheren Bestimmung des Inhaltes des seiner rechtlichen Natur nach unverändert bleibenden Hauptgeschäftes dienen. Nur Geschäfte solchen Inhaltes lassen sich als Bestandteile des Hauptgeschäftes und somit als Bestandteile eines einheitlichen Rechtsgeschäftes auffassen. Diese dem Wortlaut entsprechende Auslegung entspricht auch dem auf

Vermeidung der Doppelbesteuerung gerichteten Zwecke der Gesetzesvorschrift. Aus der Entstehungsgeschichte derselben, die auf dem im wesentlichen unverändert gebliebenen Vorschlage der Kommission des Abgeordnetenhauses beruht, während in dem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe selbst eine derartige Bestimmung nicht enthalten war, ist für die Auslegung nichts zu entnehmen, da auch der Kommissionsbericht darüber keine Angaben macht.

Vgl. Drucksachen a. a. O. Bd. 5 Nr. 204 S. 106. 141 unter Nr. 57, zu Nr. 204 S. 7, Nr. 271 S. 7.

Hier von ausgegangen, können die von der Klägerin mit ihren Käufern und Verkäufern vereinbarten und durch die ausgetauschten Bestätigungsschreiben ebenfalls beurkundeten Schiedsverträge als Bestandteile der Kaufverträge im Sinne des § 10 Abs. 3 nicht gelten; die Schiedsverträge lassen den Inhalt der Kaufverträge selbst unberührt; sie bezwecken die Feststellung dieses Inhaltes auf Grund der Kaufverträge, falls darüber unter den Parteien Streit entsteht. Dies gilt insbesondere auch von den Fällen, in denen nicht eigentliche Schiedsgerichte bestellt sind, sondern nur zur Erledigung von Streitigkeiten über die vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware die Berufung auf Sachverständige vereinbart ist. Auf gleichen Erwägungen beruhen auch die Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 29. September 1885,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 258,
und vom 5. Juli 1894,

Juristische Wochenschrift S. 482 Nr. 49;

dieselben sind allerdings vor dem Erlasse des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ergangen; aber durch letzteres ist auch für die hier zu entscheidende Frage nichts geändert. In gleichem Sinne sprechen sich von den Kommentatoren des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 aus Böhm zu § 10 Anm. 3 b, Hummel und Specht zu § 10 Anm. 11 B zu I Abs. 1 und zu II Abs. 2, Anm. 13 M — Kompromißverträge —, während Feinik zu § 10 Anm. 5 a. E. und Nölle zu § 10 Anm. 6 II a die entgegengesetzte Auffassung vertreten.

Wenn die Revision hier noch geltend macht, daß ein wirklicher Schiedsvertrag nur in sechzehn durch die Bestätigungsschreiben betroffenen Fällen vorliege, während in den übrigen Fällen, wo bei Streitigkeiten über die vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware die Berufung auf Sachverständige vereinbart sei, es sich nur um die Be-

stellung von Sachverständigen zur Prüfung einer Thatfrage handle, so ist diese Verschiedenheit, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, für die Stempelpflicht bedeutungslos, weil auch Abreden der letzteren Art als Verträge über einen vermögensrechtlichen Gegenstand anzusehen sind und daher unbedenklich der Stempelsteuer nach Tarifstelle 71 Ziff. 2 unterliegen.

Die Revision ist endlich auf den von der Klägerin in den Vorinstanzen geltend gemachten Rechtsbehelf zurückgekommen, daß Beklagter nicht, wie ihm angesichts der Bestimmungen in § 4 a und § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 obliege, dargethan habe, daß der Wert des Gegenstandes der einzelnen Schiedsverträge je 150 *M* übersteige, da anderenfalls die Verträge stempelfrei seien. Auch hier läßt sich der Revision nicht beitreten.

Nach § 4 a a. a. D. sind von der Stempelsteuer befreit Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 150 *M* nicht übersteigt. Das Berufungsgericht hält eine sichere Schätzung des Wertes nach Geld in den vorliegenden Fällen überhaupt nicht für möglich und daher schon aus diesem Grunde die Stempelfreiheit für ausgeschlossen. Der einzige Anhalt, der sich zur Schätzung biete, so wird weiter ausgeführt, sei jedesmal der Gegenstand des Hauptvertrages, der aber überall den Betrag von 150 *M* weit übersteige. Diese Ausführung ist durchaus zutreffend. Voraussetzung der Stempelfreiheit auf Grund der Bestimmung in § 4 a a. a. D. ist die Möglichkeit der Wertermittelung des Gegenstandes der Urkunde nach Maßgabe des § 6 a. a. D., während anderenfalls die Stempelfreiheit ausgeschlossen ist. Und zwar wird eine sichere Abschätzung nach Geld verlangt, sodaß diejenigen vermögensrechtlichen Gegenstände, welche eine solche nicht zulassen, als unschätzbar im Sinne des § 4 a a. a. D. anzusehen sind. Eine die Schätzung nötigenfalls nach freiem Ermessen zulassende und damit die Unmöglichkeit der Schätzung ausschließende Vorschrift, wie sie in § 3 C.P.D. für die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes gegeben ist, enthält das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 nicht.

Vgl. Heinek, a. a. D. zu § 4 a Anm. 1 a und Hummel u.

Specht, a. a. D. zu § 4 Anm. 2 Abs. 1.

Wenn nun auch der Gegenstand der hier in Rede stehenden Verträge, sowohl der eigentlichen Schieds-, wie der auf die Bestellung von

Sachverständigen gerichteten Verträge, als ein vermögensrechtlicher anzusehen ist, so liegt die Unmöglichkeit einer irgendwie sicheren Schätzung des Wertes dieses Gegenstandes in Geld doch auf der Hand; namentlich bieten dazu auch die in § 6 a. a. D. für die Wertermittelung gegebenen Vorschriften keinen Anhalt. Daraus ergibt sich dann aber ohne weiteres die Unanwendbarkeit der Vorschrift in § 4 a. a. D. auf die vorgebauten Verträge und somit deren Belastung mit dem in der Tarifstelle 71 Ziff. 2 vorgesehenen Stempel." . . .